

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 Z. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 123/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 14/2011“.
2. § 4 Abs. 2 Z. 3 lautet:
„3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes gemäß § 32a Abs. 6 des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400, sowie vorbereitende Maßnahmen im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß;“
3. Im § 4 Abs. 2 Z. 5 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 116/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“.
4. Im § 4 Abs. 2 Z. 5 wird die Wortfolge „Maßnahmen zur“ durch das Wort „unmittelbaren“ ersetzt.
5. Im § 4 Abs. 2 Z. 6 wird nach der Zahl „17“ das Wort „und“ ersetzt durch die Wortfolge: „Abs. 1 bis 4 und 6 und §“
6. Im § 4 Abs. 2 Z. 7 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 123/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 14/2011“.
7. Im § 4 Abs. 2 Z. 8 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 136/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 15/2011“.
8. Im § 4 Abs. 2 Z. 8 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 9 angefügt:
„9. Maßnahmen zur Ausführung behördlicher Aufträge gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011.“

9. Im § 4 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 123/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 14/2011“.
10. Im § 6 erster Satz wird nach dem Wort „baulich“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
11. Im § 7 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „baulich“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
12. Im § 7 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Niveaus“ die Wortfolge eingefügt: „auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche“
13. Im § 7 Abs. 1 Z. 5 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 155/1999“ das Zitat „BGBl. I Nr. 14/2011“ und anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 9/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“.
14. § 7 Abs. 1 Z. 7 lautet:

„7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;“
15. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn

 1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
 2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
 3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
 4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.“
16. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Besuch des Naturparks kann vom Naturparkträger einer besonderen Regelung (Naturparkordnung), welche den Zielen des Naturparkkonzeptes Rechnung trägt, unterworfen werden. Diese Regelung kann das Einheben eines Eintrittsgeldes, das höchstens den Erhaltungsaufwand decken darf, beinhalten.“

17. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie das Aussetzen oder die Förderung nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere in der freien Natur sind verboten. Die Landesregierung kann, insbesondere zur Erhaltung besonderer Kulturgüter, Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch natürliche Lebensräume, heimische Tier- oder Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nicht geschädigt werden.“

18. Im § 17 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 73/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 127/2005“.

19. § 20 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs. 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

(3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.“

20. Im § 21 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 18 Abs. 2 und 6“ das Zitat „§ 18 Abs. 2 und 8“.

21. Im § 21 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 18 Abs. 2 und 6“ das Zitat „§ 18 Abs. 2 und 8“.

22. Im § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vorhaben, die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten (§ 11) oder in Nationalparks gemäß § 3 Abs. 2 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505, liegen, ist die Landesregierung auch bei Verfahren gemäß den §§ 7, 8, 10, 12 Abs. 4 und 35 zuständig.“

23. Im § 27 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 158/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2011“.

24. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Gemäß § 6 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, bestellte Umweltschutzorgane, insbesondere auch als solche bestellte Mitglieder der

Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht, tragen im Rahmen der ihnen gemäß § 7 leg.cit. obliegenden Aufgaben auch zur Wahrung der Zielsetzungen des Naturschutzes bei.“

25. Im § 34 entfällt im ersten Satz das Wort „Landschaftsschutzgebiete,“.
26. Im § 35 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 357/1990“ das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“.
27. Im § 35 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „auch“ die Wortfolge eingefügt: „die Setzung angemessener Ausgleichsmaßnahmen oder“
28. § 36 Abs. 1 Z. 9 lautet:
„9. ohne Bewilligung der Behörde eine Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m² vornimmt (§ 7 Abs. 1 Z. 7);“
29. § 36 Abs. 1 Z. 21 lautet:
„21. ohne Bewilligung der Landesregierung in die freie Natur Pflanzen gebietsfremder Arten ausbringt oder nicht heimische oder gebietsfremde Tiere aussetzt oder fördert (§ 17 Abs. 5);“
30. § 36 Abs. 1 Z. 30 lautet:
„30. ohne Anzeige oder entgegen der Versagung durch die Behörde wildwachsende Pflanzen (Pflanzenteile) in größeren Mengen als in § 17 Abs. 2 festgelegt oder erwerbsmäßig sammelt oder freilebende Tiere (Entwicklungsformen oder Teile) sammelt (§ 20 Abs. 1);“
31. Im § 36 Abs. 2 Z. 7 entfällt in der Aufzählung die Zahl „8,“.
32. Im § 36 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 oder 2 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“
33. Im § 37 Abs. 1 werden die Ziffern 3 bis 7 durch folgende Z. 3 ersetzt:
„3. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI.Nr. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7.“

34. § 38 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Das Verbot des § 17 Abs. 5 tritt hinsichtlich des Ausbringens von gebietsfremden Gehölzen und Saatgut mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dafür § 17 Abs. 5, LGBl. 5500-8, anzuwenden. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“

35. Im § 38 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 7 Abs. 1 Z. 7, LGBl 5500-9, gilt nicht für Standorte, an denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Entwässerungsanlagen bestanden oder wasserrechtlich bewilligt waren.“